



Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Kippel

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;

Eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;

Eingesehen die Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005;

Eingesehen die Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

beschliesst:

- Art. 1 Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Kippel. Die Kontrolle steht dem Gemeinderat zu. Das Unternehmen Trinkwasser muss innerhalb der Gemeinde mit einem angepassten Selbstkontrollkonzept (Qualitätssicherung) geführt werden. Der Trinkwasserverantwortliche der Gemeinde ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

- Art. 2 Das Trinkwasser wird nach einem vom Gemeinderat genehmigten Tarif geliefert. Der Gemeinderat ist befugt, die Tarifsätze den Erfordernissen gemäss abzuändern. Diese Tarifsätze gelten auch für die Abwasseranschlüsse sowie die Benützung der Gemeindekanalisation.
- Art. 3 Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden.
Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglementes.
Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und Installationskapazität geliefert. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.
- Art. 4 Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.
Das Berieseln der Wiesen sowie der übrigen Gärten, welche nicht als Hausgarten bezeichnet werden, ist strengstens verboten. Bei überschüssigem Wasser ist der Gemeinderat befugt, Erleichterungen zu gewähren.
- Art. 5 Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.
Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.
- Art. 6 Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung.
Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen.
Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- Art. 7 Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz und an die Kanalisation muss schriftlich eingereicht werden.
Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen.
Installationen und Anschlüsse an das Netz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession haben.
Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur unter Aufsicht des Wasser- aufsehers erfolgen.
- Art. 8 Die Leitungen in die Häuser müssen in den Keller oder in einen Schacht eingeführt werden, mit Haupthahnen und Entleerungshahnen versehen und vor Einfrieren möglichst geschützt sein. Wo dies nicht möglich ist oder wo durch die erwärmte Luft der Umgebung eine Kondensation des Wassers an den Röhren stattfinden kann, soll letztere mit einer Hülle von Filz- und Holzverkleidung umgeben werden. Das Laufenlassen von Wasser als Schutz gegen Einrieren kann unter keinen Umständen gestattet werden.
- Art. 9 Leitungen, welche durch kalte Räume führen, sollen ebenfalls einen besonderen Abstell- und Entleerungshahnen erhalten, z.B. in Waschwzwecken, Gärten, Korridoren usw. Die Röhren müssen kunstgerecht montiert sein und verdichtet

werden und sind für dieselben soweit immer möglich die kürzesten Wege zu wählen, dieselben sollen nicht in Mauern oder Verputz eingelassen werden.

Art. 10 Ohne Ausnahme soll an tiefster, leicht zugänglicher Stelle der Hausleitung eine Entleerungsvorrichtung (Hahnen) angebracht werden. Die Leitung ist so anzulegen, dass dieselbe jederzeit rasch und ohne viel Umstände vollständig entleert werden kann. Ebenso ist darauf zu achten, dass sie möglichst wenigen zufälligen Verletzungen durch Anstossen etc. ausgesetzt ist.

Art. 11 Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 12 Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserversorgung zu unterbinden.

Art. 13 Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden den Abonnenten Gebühren erhoben.

- 1. eine Anschlussgebühr
- 2. einen Verbrauchstarif

Der Gemeinderat ist befugt, Liegenschaften mit Wasserzähler zu versehen wo er es für notwendig findet, z.B. wo ein Gewerbe ausgeführt wird oder wo der Verbrauch den gewöhnlichen Hausbedarf übersteigt.

Art. 14 Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch und Kanalisationsgebühr erfolgt ordentlicherweise jährlich an den Liegenschaftseigentümer. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 15 Wenn der Wasserzins 30 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird, kann dem Abonnenten die Wasserzufuhr abgeschnitten werden.

Art. 16 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst oder nachweislich Wasser verschwendet, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- im Einzelfall bestraft werden.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 17 Bei Aufhebung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.

Art. 18 Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes werden vom Gemeinderat entschieden.
Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat sein.

Vorstehendes Reglement wurde genehmigt:

- vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2006
- von der Urversammlung der Gemeinde Kippel am 15. Dezember 2006

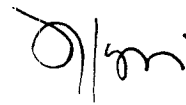
GEMEINDEVERWALTUNG KIPPEL

Der Präsident:



G. Ritter

Die Schreiberin:



St. Jaggi

Genehmigt durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 25. April 2007.